

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 42/07 B

L 1 SO 30/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 SO 93/05 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz,
Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die
Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen
die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren
und Rechtsanwalt B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2005.
- 2 Auf der Grundlage eines Gutachtens des Gesundheitsamtes vom 10. Februar 2000 hatte der Sozialhilfeträger den Kläger als nicht arbeitsfähig iS des § 18 Abs 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angesehen und ihm bis zum 31. Dezember 2004 Sozialhilfe, zuletzt in Höhe von monatlich 924,59 Euro, gezahlt. Mit Schreiben vom 9. August 2004 wies er den Kläger darauf hin, dass er als Erwerbsfähiger Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) erhalten müsse. Nach einer entsprechenden Antragstellung bewilligte ihm der SGB-II-Leistungsträger Arbeitslosengeld (Alg) II nach dem SGB II ab 7. Januar 2005. Nachdem der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit in einem Gutachten vom 11. Februar 2005 ausgeführt hatte, dass das Leistungsvermögen des Klägers auf unter drei Stunden täglich anzusetzen sei, hob der SGB-II-Leistungsträger die Entscheidung über die Bewilligung von Alg II ab 1. März 2005 auf. Im Anschluss zahlte der Beklagte ab 1. März 2005 erneut Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Höhe von nunmehr 958,57 Euro.
- 3 Den Antrag des Klägers, ihm Sozialhilfeleistungen bereits ab 1. Januar 2005 an zu zahlen, lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 15. März 2005; Widerspruchsbescheid vom 11. August 2005). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 17. August 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 21. September 2007). In seinem Urteil hat das LSG eine fingierte Erwerbsfähigkeit des Klägers gemäß § 44a SGB II angenommen und dabei die Einschätzung des Beklagten, der zunächst ab 1. Januar 2005 von einer Erwerbsfähigkeit des Klägers ausgegangen war, als vertretbar angesehen, weil das Gesundheitsamt in seinem Gutachten vom 10. Februar 2000 lediglich die Frage der Arbeitsfähigkeit nach § 18 Abs 3 BSHG beurteilt, zudem eine Nachuntersuchung in ein bis zwei Jahren empfohlen habe und ein Antrag des Klägers auf Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abgelehnt worden sei. Ob Ausnahmen von der Zuständigkeit der Leistungsträger nach dem SGB II zur Erbringung von Leistungen in Fällen des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Sozialhilfeträgers oder dann zu machen seien, wenn offensichtlich kein Anspruch nach dem SGB II bestehe, brauche nicht entschieden zu werden, weil eine solche Fallgestaltung nicht vorliege.
- 4 Mit einem am 19. November 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die



Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Es stelle sich die Frage, wann von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten eines beteiligten Leistungsträgers auszugehen sei und ob ein solches zu einem unmittelbaren Leistungsanspruch gegen den "formal" unzuständigen Träger führe. Der Grundsatz, dass eine Behörde nicht ohne sachlichen Grund in Erwartung eines ihr wirtschaftlich günstigen, neuen Rechtszustandes untätig bleiben dürfe, bedürfe dringend einer allgemein verbindlichen Feststellung. Dafür, dass sich der Beklagte rechtsmissbräuchlich verhalten habe, habe er (der Kläger) mehrere Zeugen in seiner Berufungsbegründung benannt, die das LSG zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers hätte vernehmen müssen.

II

- 5 Die Beschwerde ist schon unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden, ohne dass es darauf ankäme, dass eine Prozessvollmacht nicht vorgelegt wurde.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen, letztere jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger formuliert zwar eine Rechtsfrage (Leistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei fingierter Erwerbsfähigkeit und rechtsmissbräuchlichem Verhalten), die (konkrete) Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage hat er jedoch nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es nicht, eine konkret



nicht entschiedene Rechtsfrage zu formulieren, ohne sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vergleichbaren Problemen auseinanderzusetzen. Vorliegend ist offensichtlich, dass die vom Kläger aufgeworfene Problematik zum Anwendungsbereich des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gehört, der durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung eine Konturierung erfahren hat (vgl nur Eicher in Eicher/Schlegel, SGB III, § 330 RdNr 25e mwN, Stand Mai 2007). Der Herstellungsanspruch bietet Lösungen für fehlerhaftes Verwaltungshandeln, indem auf das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen verzichtet oder deren Vorliegen fingiert wird.

- 8 Es fehlt darüber hinaus an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte der Kläger ausführen müssen, dass und wo es auf die Beantwortung dieser Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit ankommt; die Anspruchsvoraussetzungen müssten dafür erörtert werden. Dies ist vorliegend in besonderer Weise für die Zeit ab 7. Januar 2005 wegen der Erfüllungsfiktion des § 107 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - erforderlich. Aber auch für die Zeit vom 1. bis 6. Januar 2005 käme es uU dann nicht auf die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage an, wenn der SGB-II-Leistungsträger Leistungen zu erbringen hätte, etwa weil ein vom Kläger schon vor oder am 1. Januar gestellter Antrag beim Beklagten nach dem sogenannten Meistbegünstigungsprinzip auch als Alg-II-Antrag zu werten wäre (vgl nur Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 37 RdNr 21 ff).
- 9 Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel ist nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann dahinstehen, ob der Kläger hätte vortragen müssen, dass er den in der Berufungsbegründung gestellten Beweisantrag aufrechterhalten hat (s dazu: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 3-1500 § 160 Nr 31), und zwar insbesondere vor dem Hintergrund, dass er einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt hat (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20). Offenbleiben kann auch, ob der Kläger hinreichend dargetan hat, dass er einen förmlichen Beweisantrag gestellt, nicht nur eine Beweisanregung gegeben hat (s dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Jedenfalls fehlt es an der Darlegung, dass die Entscheidung des LSG auf der fehlenden Beweisaufnahme beruhen kann. Hierfür hätte der Kläger ausführen müssen, welche Aussagen die von ihm benannten Zeugen hätten machen können und wie sich diese auf eine Entscheidung des LSG hätten auswirken können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 24; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig ua, SGG, 8. Aufl, § 160a RdNr 16b; Krasney/Udsching, IX. Kap RdNr 212). Die Formulierung des Klägers, die Zeugen hätten bekunden können, dass der Beklagte sich rechtsmissbräuchlich verhalten hat, sind insoweit zu allgemein gehalten.



- 10 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist ebenfalls abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie oben dargelegt. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)